

BUNDESRAT

Bericht über die 266. Sitzung

Bonn, den 28. Februar 1964

Tagesordnung:

Gedenkworte zum Tode des Kultusministers Osterloh 15 A

Zur Tagesordnung 15 B

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . . 15 B

Dr. Zinn (Hessen) 15 D, 17 B

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 16 D

Fragen an die Bundesregierung zum Fall Argoud (Drucksache 72/64, zu Drucksache 72/64) 17 B

Beschluß: Überweisung an den Rechtsausschuß zur Prüfung verfassungsrechtlicher und verfahrensrechtlicher Fragen 17 B

Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 20. Juli 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen im Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 83/64, zu Drucksache 83/64) 17 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 17 C

Drittes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 84/64) 17 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 17 D

Gesetz zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 85/64) 17 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 18 A

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Drucksache 86/64) 18 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 18 A

Gesetz zu der Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Drucksache 87/64) 18 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 18 A

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes** (Drucksache 56/64) 18 B
 Dr. Leverenz (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 18 B
 Goppel (Bayern) 19 A
 Dr. Lauritzen (Hessen) 19 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 19 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)** (Drucksache 57/64) 19 C
 Wolters (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 19 C
 Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 20 D
- Beschluß:** Ablehnung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 21 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz)** (Drucksache 63/64) 21 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 21 B
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 58/64) 21 C
 Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) 21 C
 Simonis (Saarland) 21 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 22 C
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 60/64) 22 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 22 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden** (Drucksache 61/64) 22 D
 Dr. Conrad (Hessen), Berichterstatter 22 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 24 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1964 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1964)** (Drucksache 59/64) 24 C
 Dr. Leuze (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 24 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 27 B
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 69/64) 27 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 27 B
- Vorschläge der Kommission der EWG für**
 — eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher und lebensmittelrechtlicher Fragen beim Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen
 — eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (Drucksache 12/64) 27 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 27 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch** (Drucksache 74/64) 27 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 27 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates betreffend Abänderung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 23** (Drucksache 51/64) 27 D
- Beschluß:** Kenntnisnahme 28 A
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb des erzeugenden Mitgliedstaates in den Verkehr gebracht wird** (Drucksache 52/64) 28 A
- Beschluß:** Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 28 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates, in der gemeinsame Grundsätze und ein gemeinschaftliches Verfahren für den handelspolitischen Schutz der EWG gegenüber anomalen Praktiken von Drittländern festgelegt werden (Drucksache 538/63)	28 B
Beschluß: Kenntnisnahme, Annahme einer EntschlieÙung	28 B
Verordnung über den Verkehr mit Känguruhfleisch (Känguruhfleisch-Verordnung) (Drucksache 15/64)	28 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	28 B
Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung (Drucksache 34/64)	28 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	28 C
Fünfte Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs (Drucksache 71/64)	28 C
Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	28 C
Dehnkamp (Bremen)	30 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, Annahme einer EntschlieÙung	30 B
Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen (Drucksache 70/64)	30 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	30 C
Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1964 (Drucksache 73/64)	30 C
Pütz (Nordrhein-Westfalen)	30 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	30 C
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Richtlinien zum Spar-Prämien-gesetz (Drucksache 47/64)	30 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG	30 D

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1962 (ESTER 1963) (Drucksache 53/64) (neu) 30 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 31 A

- a) **Sechsenddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1963 (Waren der EGKS — 1. Halbjahr 1964)** (Drucksache 20/64)
- b) **Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1963 (Zollkontingent für Bananen — 1964)** (Drucksache 21/64)
- c) **Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1963 (Änderung des Gemeinsamen Zollltarifs der EWG — I. Teil)** (Drucksache 50/64)
- d) **Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1963 (Stahlzölle)** (Drucksache 75/64)
- e) **Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1963 (Kaffee)** (Drucksache 76/64) 31 A

Beschluß: Der Bundesrat erhebt gegen die Verordnungen keine Bedenken 31 B

- a) **Veräußerung der ehem. Wehrmachtkommandantur in Kassel, Obere Königstraße 37, an die Eheleute Münstermann in Kassel und an den Kaufmann Friedrich Vordemfelde in Aschaffenburg** (Drucksache 37/64)
- b) **Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Flugplatzes Linter-Eschhofen Krs. Limburg/Lahn an das Land Hessen** (Drucksache 46/64)
- c) **Veräußerung eines Teils der ehem. Hacketäuer-Kaserne in Köln-Mülheim an die Stadt Köln** (Drucksache 62/64) 31 B

Beschluß: Die Vorlage unter a) wird zurückgestellt, im übrigen Zustimmung 31 C

Bestellung eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 55/64) 31 C

Beschluß: Regierungsdirektor Dr. Fahning (Hamburg) wird bestellt 31 C

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/64) 31 D

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 31 D

Nächste Sitzung 31 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Diederichs,
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Dr. Haußmann, Justizminister und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:

Goppel, Ministerpräsident

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Dehmkamp, stellv. Präsident des Senats, Bürger-
meister, Senator für das Bildungswesen

Blase, Senator für das Bauwesen

Koschnick, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Nevermann, Erster Bürgermeister, Präsident
des Senats

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für
Bundesangelegenheiten

Dr. Conrad, Minister der Finanzen

Niedersachsen:

Dipl. rer. pol. Eilers, Minister der Finanzen

Partzsch, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Weyer, Innenminister und Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Pütz, Finanzminister

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Leverenz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder

Kattenstroth, Staatssekretär im Bundesschatz-
ministerium

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Verkehr

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

266. Sitzung

Bonn, den 28. Februar 1964

Beginn: 10.12 Uhr

Präsident Dr. Diederichs: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 266. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, wollen wir des Kultusministers von Schleswig-Holstein, Herrn Edo Osterloh, der auf so tragische Weise den Tod gefunden hat, gedenken. Ich habe bereits der Witwe und den Kindern unseres verstorbenen Kollegen in Ihrer aller Namen unser herzliches Mitgefühl ausgesprochen. Herr Osterloh gehörte dem Bundesrat seit dem 8. März 1956 als stellvertretendes Mitglied an. Vom 28. November 1958 bis 13. November 1959 war er Vorsitzender des Ausschusses für Kulturfragen des Bundesrates.

Mit der Hingabe seiner ganzen Persönlichkeit hat er sich seinen Pflichten und Aufgaben in Schleswig-Holstein und auch hier im Bundesrat gewidmet. Das kluge und sachverständige Urteil dieses hervorragenden Politikers war dem Bundesrat immer sehr wertvoll.

Wir alle, die wir uns ihm zu Ehren von unseren Plätzen erhoben haben, werden uns seiner stets in ehrendem Gedenken erinnern. Ich danke Ihnen.

Werden gegen den Bericht über die 265. Sitzung, der Ihnen gedruckt vorliegt, Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit kann ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Von der Tagesordnung der heutigen Sitzung wird der Punkt 23:

Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer — Drucksache 67/64 —

abgesetzt. Im übrigen verfahren wir nach der vorliegenden gedruckten Tagesordnung, wenn sich kein Widerspruch erhebt. — Herr Ministerpräsident Dr. Meyers!

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die uns vorliegende

Tagesordnung ist, laut der Geschäftsordnung des Bundesrates, eine vorläufige. Der Bundesrat muß also die endgültige Tagesordnung feststellen.

Nun haben sich bezüglich des Punktes 1 und seiner Zulässigkeit Zweifelsfragen ergeben. Ich habe die Frage im Interministeriellen Ausschuß für Verfassungsfragen Nordrhein-Westfalens prüfen lassen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß Art. 53 GG und wohl auch anschließend § 25 der Geschäftsordnung des Bundesrates, die natürlich nicht weitergehen kann als die verfassungsrechtliche Ermächtigung, einem einzelnen Mitglied nicht das Recht geben, Fragen zu stellen. Das ist eine existentielle Frage für den gesamten Bundesrat; denn ob der Bundesrat nur als Plenum oder ob auch ein Einzelmitglied die Frage stellen kann, ist außerordentlich wichtig. Die Frage wird in den Kommentaren überwiegend im Sinne des Interministeriellen Ausschusses meines Landes entschieden, daß nämlich der Bundesrat nur als Organ Fragen stellen dürfe.

Weil aber die Frage so wichtig ist und weil ich der Ansicht bin, daß wir die Frage nicht im Rahmen einer Geschäftsordnungsdebatte am heutigen Tage, sondern in aller Ruhe klären lassen sollten, damit nicht auf Grund irgendwelcher Abstimmungsergebnisse des heutigen Tages gerichtliche Verfahren notwendig werden, beantrage ich, den Punkt 1 nicht auf die Tagesordnung zu nehmen, sondern ihn dem Rechtsausschuß zur Erstattung eines Gutachtens über diese Frage vorzulegen, über das dann der Bundesrat zu gegebener Zeit abstimmen möge.

Präsident Dr. Diederichs: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Zinn (Hessen).

Dr. Zinn (Hessen): Nachdem Herr Kollege Meyers soeben einen Antrag gestellt hat, der damit begründet wird, daß die rechtliche Zulässigkeit einer Anfrage eines einzelnen Mitglieds des Bundesrates an die Bundesregierung angezweifelt wird, bitte ich mir zu gestatten, meine Rechtsauffassung hier vorzutragen.

In dem bereits von Herrn Ministerpräsident Meyers erwähnten § 25 der Geschäftsordnung des Bundesrates heißt es:

- (A) (1) Die Mitglieder des Bundesrates können in der Vollversammlung an die Mitglieder der Bundesregierung oder deren Vertreter Fragen stellen.

Die Geschäftsordnung ist zunächst einmal für den Bundesrat maßgebend. Sie kann nur durch einstimmigen Beschluß des Bundesrates geändert werden. Diese Vorschrift des § 25 der Geschäftsordnung des Bundesrates beruht auf dem Art. 53 Satz 1 GG, der das sogenannte **Zitierungsrecht** regelt. Dieses Zitierungsrecht schließt ein umfassendes **Fragerecht** ein. Das ist einhellige Meinung der Rechtslehre. Ich brauche nur auf die Kommentare von v. Mangoldt-Klein, von Maunz-Dürig oder auf den Bonner Kommentar zum Grundgesetz zu verweisen. Diese Auffassung wird im übrigen auch in aller Eindeutigkeit von dem jetzigen Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Herrn Dr. Hans Schäfer, in seiner grundlegenden Schrift „Der Bundesrat“ vertreten. Dort heißt es auf Seite 57:

Wenn § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates ausdrücklich vorsieht, daß in der Vollversammlung des Bundesrates dessen Mitglieder Fragen an die Mitglieder der Bundesregierung oder deren Vertreter stellen können, so ist damit lediglich deklaratorisch festgestellt, was sich an sich schon aus dem in Art. 53 Satz 1 normierten Zitierungsrecht ergibt.

Zumindest nach der Auffassung des Herrn Staatssekretärs Dr. Schäfer geht also der § 25 der Geschäftsordnung nicht über die Verfassung hinaus (B) wie das der Kollege Meyers für möglich gehalten hat.

Auch das Fragerecht der einzelnen Mitglieder des **Bundestages** ist als solches nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern wird ebenfalls aus einer inhaltsgleichen Vorschrift, nämlich aus Art. 43 GG, hergeleitet, der das Zitierungsrecht des Bundestages festlegt. Eine verschiedene Auslegung des aus dem Zitierungsrecht abgeleiteten Fragerechts der einzelnen Mitglieder einer der beiden Körperschaften ist wohl kaum möglich und gerechtfertigt. Diese Auffassung kann eigentlich auch nur die des Bundesrates gewesen sein, als er den § 25 in seine Geschäftsordnung aufnahm.

Aber ich glaube, auch daraus, daß jedes Mitglied des Bundesrates im Bundesrat das Recht zur Gesetzesinitiative hat — und davon ist ja schon häufig Gebrauch gemacht worden —, ergibt sich, daß den Mitgliedern des Bundesrates das weitaus mindere Recht zustehen muß, Fragen an die Bundesregierung zu stellen.

Völlig unabhängig von diesem Fragerecht des einzelnen Mitgliedes des Bundesrates ist — das möchte ich ausdrücklich bemerken — die besondere **Informationspflicht der Bundesregierung** gegenüber dem Bundesrat, eine sehr weitgehende Verpflichtung, die in diesem Umfang gegenüber dem Bundestag nicht besteht. Nach dieser sich aus Art. 53 Abs. 3 GG ergebenden Informationspflicht hat die Bundesregierung mit gewisser Regelmäßigkeit und ohne Aufforderung den Bundesrat „auf dem laufen-

den zu halten“. Ich glaube, dieser Informationspflicht (C) ist sie seither nicht gerade vorbildlich nachgekommen.

Das von der Informationspflicht der Bundesregierung unabhängige Fragerecht eines Mitglieds des Bundesrates kann aber unter Umständen ein Mittel sein, um die Bundesregierung zur Erfüllung ihrer Informationspflicht anzuhalten. Sie kann sich nach unserer Auffassung auch nicht durch die vorherige Unterrichtung eines Ausschusses dem Fragerecht des einzelnen Bundesratsmitglieds entziehen. Ich bin auch der Meinung, daß, wenn das Fragerecht des einzelnen Mitglieds des Bundesrates bestritten werden sollte, dies einem Akt der politischen Selbstverstümmelung des Bundesrates gleichkäme.

Man mag angesichts der vorgebrachten Zweifel die Frage im Rechtsausschuß prüfen. Wir werden uns in jedem Falle vorbehalten, sie gegebenenfalls verfassungsgerichtlich klären zu lassen.

Im übrigen aber, meine Damen und Herren, darf ich noch auf folgendes hinweisen. Niemand kann es uns verwehren, zu verlangen, daß die Bundesregierung auf Grund ihrer Informationspflicht etwa darüber Auskunft gibt, wie sich das deutsch-französische Verhältnis seit der Unterzeichnung des Deutsch-Französischen Vertrages vom 22. Januar 1963 entwickelt hat, wie sich die von Frankreich seit Jahresbeginn 1963 unternommenen verschiedenen Schritte auf die Außenpolitik der Bundesregierung ausgewirkt haben, ob sie insbesondere mit der Verpflichtung der NATO-Staaten, sich vor wichtigen Beschlüssen gegenseitig zu konsultieren, zu vereinbaren sind, ein Problem, das ja von dem belgischen Außenminister Spaak Ende Januar mit großem Nachdruck aufgeworfen worden ist. (D)

Wir können uns also durchaus vorbehalten, abgesehen von dem speziellen Fragerecht, völlig unabhängig von dem Fall Argoud, der Anlaß zu unserer Frage gegeben hat, später einen Antrag zu stellen, durch den die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Plenum des Bundesrates umfassend über die von mir angedeuteten Angelegenheiten zu berichten.

Präsident Dr. Diederichs: Das Wort hat der Herr Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder.

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich zu Wort gemeldet, weil der Ministerpräsident Zinn soeben die Auffassung vorgetragen hat, daß die **Bundesregierung** ihrer **Informationspflicht** bisher da und dort nicht in genügendem Umfang nachgekommen sei.

Meine Damen und Herren, ich glaube, Sie alle müssen zugestehen, daß sich die Bundesregierung zumindest in den letzten Jahren außergewöhnlich bemüht, allen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Bundesrat nachzukommen.

(A) Es mag sein, Herr Ministerpräsident Zinn, daß bezüglich Informationspflicht nach Art. 53 da und dort tatsächlich Mängel bestehen. Aber, meine Damen und Herren, dann wollen wir so ehrlich sein, auch die Gründe für diese Mängel festzustellen. Diese Gründe — das möchte ich ausdrücklich hier festgestellt haben — liegen nicht in der Bereitwilligkeit der Bundesregierung, sondern einfach in unserem Arbeitstag. Das wollen wir doch einmal in aller Öffentlichkeit feststellen. Das gilt sowohl für die Bundesregierung als vor allem auch für Ihre Seite, meine Herren; Sie kennen ja Ihren Terminkalender besser als ich; wir kennen gemeinsam unsere Terminkalender. Wenn da und dort das eine oder andere noch nicht so funktioniert hat, wie man es sich vielleicht als Ideal vorstellt, so liegen hierin die Gründe. Die Bundesregierung bekennt sich nach wie vor zu der Informationspflicht und wird sich bemühen, dieser im Grundgesetz festgelegten Verpflichtung nachzukommen.

Im übrigen gestatten Sie mir, was die geschäftsordnungsmäßige Frage anbelangt, ein letztes Beispiel. Die Bundesregierung ist gestern im Auswärtigen Ausschuß auch ihrer Informationspflicht hinsichtlich der Fragen nachgekommen, die das Land Hessen gestellt hat. Das sage ich nur nebenbei.

(Dr. Zinn: Nicht zu diesen Fragen!)

Ich begrüße es namens der Bundesregierung, wenn die geschäftsordnungsmäßige Frage im Rechtsausschuß des Bundesrates eingehend geprüft wird.

(B) **Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat noch einmal Herr Ministerpräsident Zinn.

Dr. Zinn (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will hier nicht untersuchen, worauf es zurückzuführen ist, daß die Bundesregierung ihre Informationspflicht nicht voll und ganz erfüllt hat, wie aus den Worten des Herrn Bundesministers zu entnehmen war. Zumindest glaube ich, daß es damit, daß man Fragen des einzelnen Mitglieds des Bundesrates grundsätzlich zuläßt und die Rechtmäßigkeit einer solchen Fragestellung nicht bestreitet, der Bundesregierung erleichtert wird, ihrer Informationspflicht nachzukommen.

Im übrigen: wir führen eine **Geschäftsordnungsdebatte**, und es ist wohl nicht Sache der Bundesregierung, sich an einer solchen Debatte zu beteiligen; das ist höchst ungewöhnlich.

Präsident Dr. Diederichs: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Frage, wie weit der Rahmen einer Geschäftsordnungsdebatte zu ziehen ist, wollen wir jetzt nicht auch noch erörtern. Es geht hier einzig um den Antrag des Ministerpräsidenten Dr. Meyers, den **Tagesordnungspunkt 1 heute nicht zu behandeln**, sondern die **aufgetauchten Rechtszweifel im Rechtsausschuß zu klären**. Das ist wohl als ein einheitlicher Antrag aufzufassen.

(Dr. Meyers: Ich bitte, ihn so aufzufassen!)

— Ich lasse dann darüber abstimmen. Wer für dieses Verfahren ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

(Dr. Zinn: Enthaltung!)

— Hessen enthält sich die Stimme.

(Zurufe: Wir auch! — Dr. Nevermann: Wir wollen dagegenstimmen!)

— Dann muß ich die Gegenprobe machen. Wer dagegen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Da das andere die Mehrheit war, muß das zwangsläufig die Minderheit sein!

(Heiterkeit.)

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 20. Juli 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen im Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 83/64, zu Drucksache 83/64).

Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Erhebt sich Widerspruch dagegen. Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 84/64). (D)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961, das mit dieser Vorlage eine Änderung erfährt, hat der Bundesrat für zustimmungsbedürftig gehalten. Er hat dem Zollgesetz seinerzeit gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zugestimmt. Nach der bisherigen Praxis des Bundesrates bedarf das vorliegende Gesetz demgemäß auch der Zustimmung des Bundesrates. Ich schlage vor, die **Zustimmungsbedürftigkeit festzustellen** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen** hat.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 85/64).

Im ersten Durchgang hat der Rechtsausschuß für das weitere Gesetzgebungsverfahren zwei Anregungen gegeben, die vom Bundestag berücksichtigt worden sind. Der Bundestag hat das Gesetz am 20. Februar 1964 im übrigen unverändert verabschiedet.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt deshalb, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77**

(A) **Abs. 2 GG nicht zu stellen.** Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Also hat der Bundesrat in diesem Sinne **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zu den Europäischen Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Drucksache 86/64).

Im ersten Durchgang hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Der Bundestag hat das Gesetz am 20. Februar 1964 unverändert verabschiedet.

Auch zu diesem Gesetz empfiehlt der federführende Rechtsausschuß, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Drucksache 87/64).

Für dieses Gesetz gilt das gleiche wie für das soeben behandelte Gesetz. Ich nehme deshalb an, daß der Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**, zugestimmt wird. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist demgemäß **beschlossen**.

(B)

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 56/64).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Leverenz aus Schleswig-Holstein. Darf ich Sie bitten, Herr Minister, das Wort zu nehmen!

Dr. Leverenz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch den von der Bundesregierung eingebrachten Geszentwurf soll Art. 74 Nr. 10 GG geändert werden.

Nach der geltenden Fassung dieser Vorschrift hat der Bund unter anderem die Gesetzgebungskompetenz für die „Sorge für die Kriegsgräber“. Diese Kompetenz soll dahin erweitert werden, daß der Bund zu gesetzlichen Regelungen für die „Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ zuständig sein soll.

Im Jahre 1952 ist auf Grund von Art. 74 Nr. 10 GG ein **Kriegsgräbergesetz** erlassen worden, das lediglich die Rechtsverhältnisse der Grabstätten solcher Personen regelte, deren Tod unmittelbar durch Kriegshandlungen verursacht worden war. Dieses Gesetz betraf also nicht die Gräber derjenigen, die in Konzentrationslagern umgekommen waren. Es betraf ferner nicht die Gräber von deutschen Vertriebenen, Verschleppten, Zwangsarbeitern, Internierten, ausländischen Flüchtlingen, und

insbesondere betraf es auch nicht die Gräber von (C) Opfern an der Zonengrenze.

Nunmehr hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Rechtsverhältnisse aller dieser im letztgenannten Katalog aufgeführten Gräber einheitlich bundesgesetzlich zu regeln. Die Bundesregierung hat daher mit der Bundesratsdrucksache 57/64 einen Geszentwurf vorgelegt, der eine Regelung für alle vorgenannten Grabstätten vorsieht.

Der Rechtsausschuß hatte die Frage zu prüfen, ob die angezeigte Grundgesetzänderung erforderlich ist, um die beabsichtigte weitere Regelung für Grabstätten aller Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu schaffen.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß der bisherige Art. 74 Nr. 10 GG für die vorgesehene Regelung nicht ausreicht. Auch dann, wenn man als „Kriegsgräber“ nicht nur die Grabstätten derjenigen Personen bezeichnet, deren Tod unmittelbar durch Kriegseinwirkung verursacht worden ist, genügt diese Kompetenz des Bundes doch nicht zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Grabstätten von KZ-Opfern aus der Zeit vor dem Kriege, der Vertriebenen, der Zwangsarbeiter sowie insbesondere der Fluchtoper an der Zonengrenze.

Es ist deshalb weiter die Frage geprüft worden, ob etwa die **Kompetenzen des Bundes** aus Art. 74 Nr. 6 GG, betreffend „die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen“, sowie Art. 74 Nr. 9 GG, betreffend „Wiedergutmachung“, herangezogen werden können. Der Rechtsausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß auch diese Zuständigkeiten nicht ausreichen. (D)

Der Grundgesetzgeber hat eben in Art. 74 Nr. 10 GG der geltenden Fassung die Fürsorge für die Lebenden und die Sorge für die Gräber der Toten begrifflich ausdrücklich unterschieden und die Sorge für die Kriegsgräber als einen besonderen Gegenstand der Gesetzgebungskompetenz hervorgehoben. Es scheint deshalb geboten, auch innerhalb der Nummern 6 und 9 des Art. 74 GG dieselbe Unterscheidung zu machen. Das entspricht auch der bisherigen Auffassung von dem Umfang der Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet der „Angelegenheiten der Vertriebenen“ und der „Wiedergutmachung“. Die Bewahrung eines ehrenden Andenkens an die Verstorbenen und die langfristige Sorge für deren Gräber ist mehr als nur eine Angelegenheit der Vertriebenen und auch mehr als ein Akt der Wiedergutmachung erlittenen Unredits.

Im übrigen würden die Kompetenzen aus Art. 74 Nr. 6 und 9 GG nicht ausreichen, um eine Regelung bezüglich der Gräber der Fremdarbeiter und der ausländischen Flüchtlinge zu treffen.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates ist daher — in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten — zu dem Ergebnis gekommen, daß für die vorgesehene Neuregelung für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft eine **Grundgesetzänderung erforderlich** ist.

(A) In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten hält der Rechtsausschuß jedoch eine redaktionelle Änderung der Vorlage für angebracht. Nach dem Entwurf der Bundesregierung würde sich das Wort „Fürsorge“, das sich nur auf die in Art. 74 Nr. 10 GG genannten ehemaligen Kriegsgefangenen beziehen soll, auch auf die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft beziehen. Das sollte auch nach der Begründung der Bundesregierung gerade vermieden werden.

Es wird daher vorgeschlagen, Art. 74 Nr. 10 GG wie folgt zu fassen:

10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen, die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft;

und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Berichterstatter. Das Wort hat Herr Ministerpräsident Goppel (Bayern).

Goppel (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bayern ist mit der vorgeschlagenen Änderung des Grundgesetzes nicht einverstanden, da es eine solche Änderung 19 Jahre nach Kriegsende um so weniger für angezeigt hält, als es sich keineswegs um eine Angelegenheit von weittragender und grundsätzlicher Bedeutung handelt, sondern um eine Angelegenheit, die ohne eine Änderung des Grundgesetzes einer zweckmäßigen Lösung zugeführt werden kann. Auch eine völlige Neufassung des Kriegsgräbergesetzes hält Bayern nicht für notwendig.

Präsident Dr. Diederichs: Das Wort hat Herr Minister Dr. Lauritzen (Hessen).

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Hessische Landesregierung hält eine bundeseinheitliche Regelung für die Gestaltung und Pflege der Gräber der Opfer des Krieges und der nationalsozialistischen Verfolgung, der Flüchtlinge und Verschleppten, der Sowjetzonenflüchtlinge sowie der Fremdarbeiter für dringend geboten. Sie bedauert es, daß die Bundesregierung die notwendigen Gesetzgebungsmaßnahmen nicht bereits früher in Angriff genommen hat. Wir sind jedoch der Auffassung, daß der Bund schon nach der gegebenen Verfassungslage befugt ist, die erforderlichen Regelungen zu treffen. Eine Änderung des Grundgesetzes sollte daher unterbleiben.

Präsident Dr. Diederichs: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegt Ihnen in der Drucksache 56/1/64 vor. Wer der Empfehlung der Aus-

schüsse seine Zustimmung gibt, den bitte ich, das (C) Handzeichen zu geben.

(Goppel: Stimmenthaltung! — Dr. Lauritzen: Gegenstimmen! — Dr. Lemke: Schleswig-Holstein auch!)

— Die Empfehlung der Ausschüsse ist mit Mehrheit angenommen. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen; im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) (Drucksache 57/64).

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Minister Wolters (Rheinland-Pfalz).

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Durch das **Kriegsgräbergesetz** von 1952 wurde das bereits für die Soldatengräber aus dem ersten Weltkrieg bestehende dauernde Ruherecht ausgedehnt auf die Gräber aller deutschen und ausländischen Personen, die im zweiten Weltkrieg in Ausübung militärischen Dienstes oder an den Folgen unmittelbarer Kriegseinwirkungen ums Leben gekommen sind.

Dabei handelt es sich um rund 260 000 Soldatengräber und über 150 000 Gräber von Bombenopfern und anderen Zivilpersonen. Hinsichtlich einiger anderer Gräbergruppen, die nicht unter den Begriff „Kriegsgräber“ fallen, insbesondere der Gräber der 26 000 Opfer nationalsozialistischen Gewalts, zu denen vor allem KZ-Gräber gehören, ferner hinsichtlich der Opfer von Umsiedlern, Flüchtlingen und Verschleppten, enthält das Gesetz lediglich eine Zusage des Bundes, auch für diese Gräber die Unterhaltungskosten zu tragen, wenn und soweit die Länder sie in staatliche Pflege übernehmen.

Bund und Länder sind sich seit langem darüber einig, daß durch eine gesetzliche Regelung auch den KZ-Gräbern und den Gräbern anderer Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft das gleiche dauernde Ruherecht wie den Kriegsgräbern gesichert werden soll. Ein entsprechender Vorschlag für eine Novelle zum Kriegsgräbergesetz wurde vor einem Jahr bereits auf Veranlassung der Innenministerkonferenz ausgearbeitet, die eine Regelung durch eine kurze Novelle für ausreichend hält.

Demgegenüber legt die Bundesregierung nunmehr den **Entwurf eines neuen Gräbergesetzes** vor, das, abgesehen von der besseren Systematik gegenüber dem alten Gesetz und von neuen, bestehende Zweifel ausschließenden Formulierungen, vor allem folgende Fragen regeln soll:

1. Das dauernde Ruherecht soll ausgedehnt werden auf die Gräber aller Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und auf eine neue Gruppe, nämlich die Gräber der Flucht Opfer aus der SBZ.

2. Das Ruherecht für die Gräbergruppen der Flüchtlinge, Verschleppten, Internierten usw., wozu

- (A) insbesondere die Gräber der ausländischen Fremdarbeiter gehören, wird unabhängig von den örtlichen Ruhefristen zunächst bis zum Jahre 1975 gesichert.

3. Die Entschädigung für die Vermögensnachteile, die den Friedhofseigentümern durch die Belastung der Grundstücke mit dem dauernden Ruherecht entstehen, wird unter Beachtung des Art. 14 GG neu geregelt.

4. Während der Bund bisher in einem eingespielten Pauschalverfahren die Kosten für die Pflege aller im Kriegsgräbergesetz genannten Gruppen gegenüber den Ländern trägt, beschränkt die Gesetzesvorlage die **Kostentragungspflicht** des Bundes auf diejenigen Gräbergruppen, deren Unterhaltung unter den Begriff der Kriegsfolgelasten fällt. Der Bund will also in Zukunft für die rund 147 000 Soldatengräber aus dem ersten Weltkrieg, KZ-Gräber und Gräber ausländischer Flüchtlinge, die nach dem Krieg verstorben sind, die Pflegekosten nicht mehr erstatten.

Mit diesem Gesetzentwurf haben sich der federführende Innenausschuß, der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß befaßt. Auf die Ihnen vorliegende Drucksache 57/1/64 darf ich hinweisen. Während der Rechtsausschuß sich auf einige mit den Vorstellungen des Innenausschusses übereinstimmende Änderungsvorschläge beschränkt und im übrigen keine Einwendungen erhebt, empfehlen der Innenausschuß und der Finanzausschuß dem Bundesrat, den **Gesetzentwurf abzulehnen**. Sie sind der Ansicht, daß fast 20 Jahre nach dem Krieg kein

- (B) Anlaß besteht, diese Materie durch ein neues Gräbergesetz zu regeln. Zur Verwirklichung des von Bund und Ländern übereinstimmend geforderten politischen Anliegens, nämlich der rechtlichen Gleichstellung der Gräber von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft mit den Kriegsgräbern, genügt nach Ansicht beider Ausschüsse eine Novelle zum geltenden Kriegsgräbergesetz. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat deshalb in seine Begründung auch den Wortlaut einer solchen Novelle aufgenommen, wie sie aus den vorbereitenden Arbeiten entstanden und von der Innenministerkonferenz bereits gebilligt worden ist. Während der Innenausschuß und der Rechtsausschuß sich zu der erwähnten finanziellen Neuregelung in § 10 des Gesetzentwurfs nicht äußern, weist der Finanzausschuß darauf hin, daß die dort vorgesehene Kostenregelung der zwischen Bund und Ländern seinerzeit getroffenen Übereinkunft nicht entspricht.

Unabhängig von der Frage, ob diese Materie durch ein neues Kriegsgräbergesetz im Sinne der Regierungsvorlage oder durch eine Novelle zum Kriegsgräbergesetz geregelt werden soll, ist in jedem Falle zu prüfen, ob die Regelung durch den Bund einer Ausweitung der Bundeskompetenz in Art. 74 Nr. 10 GG bedarf. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung den soeben bereits beschlossenen Gesetzentwurf — Drucksache 56/64 — vorgelegt.

Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem

Bundesrat, gegen diese Vorlage, abgesehen von (C) geringfügigen Änderungen in der Formulierung, um sprachliche Mißverständnisse auszuschließen, keine Einwendungen zu erheben. Sie halten die vorgesehene **Grundgesetzänderung** für notwendig, weil hier die Rechtsverhältnisse an Gräbern, die unter keinen wie immer gearteten Gesichtspunkten als „Kriegsgräber“ behandelt werden können, geregelt werden sollen. Eine Minderheit der Ländervertreter hat jedoch darauf hingewiesen, daß ihrer Ansicht nach die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sich auch ohne Grundgesetzergänzung aus Art. 74 Nr. 9 und Nr. 10 ergebe. Die Mehrheit vertritt jedoch in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage eine andere Auffassung.

Der Innenausschuß hat vorsorglich Änderungsvorschläge ausgearbeitet und sie in die Begründung seiner den Gesetzentwurf als ganzes ablehnenden Empfehlung aufgenommen. Er empfiehlt dem Bundesrat ausdrücklich, auch diese als Bedenken bezeichneten Änderungsvorschläge in der Begründung für die Ablehnung mit zu beschließen, damit sie Bestandteil der Regierungsvorlage beim Bundestag werden und damit der Bundestag von den Vorstellungen der Länder im einzelnen Kenntnis erhält.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Schäfer.

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! (D) Zwischen Bund und Ländern haben von Anfang an keine Meinungsverschiedenheiten über das Ziel bestanden, das mit dem Entwurf des Ihnen jetzt vorliegenden Gräbergesetzes verfolgt wird. Dies gilt — um nur die wichtigsten Fragen herauszugreifen — für die dauernde Erhaltung der **Gräber von Opfern des Nationalsozialismus** ebenso wie für die Einbeziehung der **Gräber von Fluchtopfern aus der Sowjetzone**. Die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften, die in unserem Entwurf enthalten sind, sind mit den Länderinnenministerien wiederholt und eingehend erörtert worden. Gerade wegen dieser eingehenden und langen Erörterungen war es nicht möglich — was vorhin von dem Herrn Vertreter Hessens zu dem Punkt „Grundgesetzänderung“ gerügt worden ist —, den Entwurf früher vorzulegen.

Die Bundesregierung hat aus Anlaß dieses gesetzgeberischen Vorhabens selbstverständlich zunächst geprüft, ob das angestrebte Ziel nicht schon durch eine begrenzte Änderung des Kriegsgräbergesetzes erreicht werden könnte. Eine derartige Lösung hätte jedoch aus mehreren Gründen nicht befriedigen können. Es entspräche nicht der Würde der Ermordeten und der Achtung vor ihrem Schicksal, wenn man die Rechtsvorschriften, die den dauernden Bestand ihrer Gräber sichern sollen, gewissermaßen als ein Anhängsel zu der Regelung für Kriegsgräber behandeln wollte. Nicht im Wege einer Fiktion, sondern auf Grund einer eigenen Rechtsquelle sollten diese Gräber geschützt werden.

(A) Wahrnehmungen aus der **Verwaltungspraxis** haben außerdem gezeigt, daß Lücken, Ungenauigkeiten und sonstige Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts zahlreiche Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen haben, die im Auslegungswege oder durch Kompromisse nur zum Teil bereinigt werden konnten. Dies kann auch nicht überraschen, da der späteren Entwicklung auf diesem Rechtsgebiet Rechnung getragen werden mußte. Selbst der Entwurf einer sogenannten Kurznovelle, der vom Arbeitskreis I der Arbeitsgemeinschaft der Länderinnenministerien ausgearbeitet worden ist, sieht zu fünf von den sieben Paragraphen des Kriegsgräbergesetzes Änderungen vor, obwohl das Bestreben in diesem Gremium bestand, den bestehenden Gesetzestext möglichst beizubehalten und Kostenvorschriften unberührt zu lassen.

Im übrigen darf ich daran erinnern, daß der Herr Berichterslatte zu unserem Gesetzentwurf soeben von der besseren Systematik gesprochen hat.

So erschien es der Bundesregierung geboten, den gesetzgebenden Körperschaften einen **neuen Gesetzestext** vorzulegen. Durch ihn soll für die Gräber der Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft eine einheitliche und vor allem gleichwertige Regelung ihrer Rechtsverhältnisse erreicht werden. Aus politischen wie rechtlichen Gründen war also eine Neuordnung dieses Rechtsgebietes anzustreben.

(B) Ich darf Sie deshalb namens der Bundesregierung bitten, der Auffassung Ihres Rechtsausschusses zu folgen, der gegen die Regierungsvorlage, abgesehen von einigen geringfügigen Änderungen, keine Einwendungen erhoben hat.

Präsident Dr. Diederichs: Wir kommen dann zur Abstimmung.

Für die Beratung liegen Ihnen vor in der Drucksache 57/1/64 I, II und III sowie in der Drucksache zu 57/1/64 die Empfehlungen der Ausschüsse, außerdem in der Drucksache 57/2/64 ein Antrag des Landes Hessen. — Das Wort dazu wird nicht gewünscht.

Ich schlage vor, zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses unter I abzustimmen, den Gesetzentwurf mit der dort gegebenen Begründung abzulehnen. Wer dieser Empfehlung folgt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über alle anderen Empfehlungen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen, den Gesetzentwurf mit der vorgeschlagenen Begründung abzulehnen.**

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) (Drucksache 63/64).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den vorliegenden Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu**

erheben. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich (C) stelle fest, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen** hat.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 58/64).

Herr Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) hat das Wort zu einer Erklärung.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Landesregierung Schleswig-Holstein darf ich zu zwei wesentlichen Punkten des vorliegenden Gesetzentwurfs folgende Erklärung abgeben.

1. Die schleswig-holsteinische Landesregierung ist der Ansicht, daß eine vernünftige Regelung der Frage der **Doppelversorgung** dringend notwendig ist und daß diese Frage auch in Bund und Ländern möglichst schnell und möglichst einheitlich geregelt werden sollte.

Sie hält es jedoch für notwendig, darauf hinzuweisen, daß im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens das Problem der **Besitzstandswahrung** von den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen noch eingehend überlegt werden sollte. Die Landesregierung Schleswig-Holstein ist der Ansicht, daß zur Vermeidung enteignungsähnlicher Folgen von der Regelung der Doppelversorgung nicht nur die gegenwärtigen Versorgungsempfänger ausgenommen werden sollten, sondern auch diejenigen, die bereits Beamte geworden sind und daneben bereits Anwartschaften auf eine anderweitige Rentenversorgung besitzen. Ich darf darauf hinweisen, daß wir selbst in Schleswig-Holstein eine entsprechende Regelung für den Landesbereich schon vorgesehen haben und sie demnächst im Landtag zur Beschlußfassung vorlegen.

2. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hält im übrigen eine möglichst weitgehende Übereinstimmung des Beamten- und Besoldungsrechts in Bund und Ländern für dringend notwendig. Sie begrüßt daher im Grundsatz Regelungen, die auf eine weitergehende Vereinheitlichung hinzielen. Daher beabsichtige ich, für das Land Schleswig-Holstein der unmittelbaren Inkraftsetzung der Bundesbestimmungen über die Doppelversorgung auch für den Bereich der Länder zuzustimmen.

Simonis (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat sich bei der Regelung des Problems der **Doppelversorgung** für das Prinzip der **Ruhensregelung** entschieden. Hiernach soll die Versorgung insoweit ruhen, als die Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente bestimmte Höchstbeträge übersteigen würde. Diese Konzeption bedeutet einen Eingriff in bestehende Rechte und Anwartschaften. Zwar stellt die Bundesregierung in der Begründung des Entwurfs mit Recht fest, daß jede Regelung des Problems der Doppelversorgung Eingriffe in den gegenwärtigen

(A) tigen Rechtsstand mit sich bringt. Der im Entwurf eingeschlagene Weg verschärft jedoch diese Eingriffe zugunsten einer möglichst perfekten Lösung des Problems. Dabei wird den von den Betroffenen erbrachten, teilweise sehr erheblichen Eigenleistungen nach unserer Meinung nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Regierung des Saarlandes ist der Auffassung, daß Wege gefunden werden könnten, um dem gesetzgeberischen Anliegen in für die Betroffenen weniger belastender Weise nachzukommen. Sie weist auf die im saarländischen Beamtengesetz enthaltene Lösung hin, wonach versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst, die als ruhegehaltsfähig zu berücksichtigen sind, nur zur Hälfte als ruhegehaltsfähig anerkannt werden, wenn sie zur Begründung eines Rentenanspruches geführt haben. Auch in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gilt die gleiche, weniger einschneidende Regelung. Dieses Verfahren hat überdies den Vorzug einer wesentlichen Vereinfachung der bei der Versorgungsberechnung anfallenden Verwaltungsarbeit.

Angesichts der Tatsache, daß sich der Landtag des Saarlandes bei der Verabschiedung des neuen saarländischen Beamtengesetzes im Jahre 1962 nach eingehender Prüfung des Problems der Doppelversorgung für die erwähnte Regelung entschieden hat, sieht sich die Regierung des Saarlandes nicht in der Lage, die die Doppelversorgung betreffenden Bestimmungen des Entwurfs ohne Darlegung dieser Stellungnahme zu billigen. Sie bittet, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Sinne dieser Gesichtspunkte nochmals zu überprüfen.

Präsident Dr. Diederichs: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Für die Beratung dieses Tagungsordnungspunktes liegen vor: in der Drucksache 58/1/64 die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik; weiter in der Drucksache 58/2/64 ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen und in der Drucksache 58/3/64 ein Antrag des Saarlandes, der aber zurückgezogen ist.

Die Abstimmung kann etwa folgendermaßen vorgenommen werden. In der Drucksache I liegen Ausschlußempfehlungen vor; das sind 14 Einzelpunkte. Ist es erforderlich, daß wir über die Punkte einzeln abstimmen, oder besteht eine Möglichkeit, sie en bloc zu akzeptieren?

(Zurufe: En bloc!)

— En bloc! Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung zu II.

Jetzt kommt der Antrag Bremen in der Drucksache 58/2/64. Wer dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Minderheit; abgelehnt. — Der Antrag des Saarlandes ist zurückgezogen.

Danach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem vorliegenden Ge-

setzentwurf, wie soeben festgestellt, **Stellung zu (C) nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 60/64).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verteidigung, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in der Drucksache 60/1/64 vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse über die Ziffern einzeln abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden (Drucksache 61/64).

Präsident Dr. Diederichs: Berichterstatter ist Herr Staatsminister Dr. Conrad. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Dr. Conrad (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine generelle Regelung der Abschreibung von Gebäuden und eine neue Regelung der Sonderabschreibungen für Wohngebäude im Rahmen einer Änderung des zur Zeit stark eingeschränkten § 7 b des Einkommensteuergesetzes vor.

Nach § 7 des Einkommensteuergesetzes sind bei Gebäuden für die Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die in jedem einzelnen Fall zu ermittelnde Nutzungsdauer zu verteilen. Der auf das einzelne Jahr entfallende Betrag stellt die sogenannte „Absetzung für Abnutzung“ dar. In der von der ständigen Rechtsprechung bestätigten Praxis hat sich für Wohngebäude ein Abschreibungssatz von 1 v. H. entwickelt, der einer Nutzungsdauer von 100 Jahren entspricht. Für Betriebsgebäude liegt der Abschreibungssatz in der Regel höher, ist aber — bedingt durch die Verschiedenartigkeit der betrieblichen Nutzung — sehr unterschiedlich.

(A) § 7 b, der weitreichende Sonderabschreibungen bei Wohngebäuden zuläßt, ist seinerzeit durch das vom Wirtschaftsrat beschlossene Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden. Die **Abschreibungssätze** betragen in den beiden ersten Jahren je 10 v. H., in den darauf folgenden zehn Jahren je 3 v. H. der Herstellungskosten. Das Steuerreformgesetz 1958 brachte hier eine erste Einschränkung. Nach dem Gesetz zur Einschränkung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes vom 16. Mai 1963 wurde im Zuge von Maßnahmen gegen die Überhitzung der Baukonjunktur die Anwendbarkeit der Steuerbegünstigungen des § 7 b für Gebäude ausgesetzt, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. April 1964 gestellt worden ist. Eine Ausnahme wurde lediglich für den Bau von Eigenheimen, Eigensiedlungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen durch den neu eingefügten § 54 des Einkommensteuergesetzes zugelassen.

Nach Ansicht des Bundestages sollte mit dem 1. April 1964 nicht die alte Regelung wieder in Kraft treten. Vielmehr sollte nach seiner bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Einschränkung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes am 13. März 1963 gefaßten Entschließung die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden bis zum 31. Mai 1963 vorlegen. Der Entwurf sollte unter Ablösung der Vorschriften des § 7 b eine Dauerlösung bringen und auch für Gebäude gelten, die durch die Suspendierung des alten § 7 b getroffen worden sind. (B) Zugleich sollte nach Ansicht des Bundestages die Herabsetzung der allgemein zugrunde gelegten Nutzungsdauer von Wohngebäuden von 100 auf 50 Jahre und die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung geprüft werden.

Der erst am 7. Februar 1964 dem Bundesrat zugestellte **Regierungsentwurf** sieht für Gebäude aller Art einen einheitlichen Abschreibungssatz vor. Die Höhe des Satzes — 2 bzw. 2,5 v. H. — richtet sich lediglich danach, ob das Gebäude nach dem 31. Dezember 1924 oder vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden ist. Die Regelung entspricht insoweit der Entschließung des Bundestags vom 13. März 1963. Sie soll erstmals für Wirtschafts- und Kalenderjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 1964 enden.

Der Entwurf sieht weiterhin ein Wiederinkrafttreten des § 7 b EStG — wenn auch in abgewandelter Form — vor. Danach beträgt die Sonderabschreibung in den ersten acht Jahren je 5 v. H. Die steuerbegünstigten Herstellungskosten sind mit Rücksicht auf die gestiegenen Baukosten gegenüber bisher 120 000 DM für Ein- und Zweifamilienhäuser, bei einem Einfamilienhaus auf 150 000, bei einem Zweifamilienhaus auf 200 000 DM erhöht worden. Die erhöhten Absetzungen dürfen nur für Herstellungs- und Ersterwerbskosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 250 000 DM, bei Ehegatten 500 000 DM in Anspruch genommen werden. Die Neuregelung soll für Gebäude und Eigentumswohnungen gelten,

bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach (C) dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist.

Die Geltungsdauer des den § 7 b einschränkenden § 54 EStG soll mit Rücksicht auf die noch immer angespannte Lage des Bauparktes und auf die von verstärkten Vergünstigungen deshalb zu befürchtenden Preisauftriebenden bis zum 31. Dezember 1964 verlängert werden.

Die Neuregelung erscheint nicht eilbedürftig, weil zunächst nur die geltende Regelung bis zum 31. Dezember 1964 verlängert wird und weil die Erweiterung der Steuervergünstigung ohnehin erst zum 1. Januar 1965 wirksam werden soll. Der Finanzausschuß stand aber bei der Beratung der Regierungsvorlage unter dem Druck der Tatsache, daß dem Bundestag bereits zwei **Initiativgesetzentwürfe** vorliegen, die diese Materie abschließend neu regeln wollen. Einer dieser Vorschläge deckt sich fast wörtlich mit der Regierungsvorlage und ist offensichtlich in der Absicht eingebracht worden, das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen. Die zweite Vorlage sieht im Gegensatz zu der Regierungsvorlage und gegen die erheblichen Bedenken der Länder sogar die Einführung der degressiven Abschreibung vor, die ein Vielfaches der nach der Regierungsvorlage zu erwartenden Steuerminderung einnehmen befürchten läßt.

Es ist bedauerlich, daß trotz der zu erwartenden zusätzlichen Steuerausfälle, die nach der Regierungsvorlage auf rund 255 Millionen DM zu schätzen sind, und trotz der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen diese wichtige Materie, die ein wesentliches Stück des Steueränderungsgesetzes 1964 darstellt, ohne eine ausreichende vorherige Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern unter Zeitdruck verabschiedet werden muß und daß möglicherweise sogar eine zumindest verfassungspolitisch unerwünschte rückwirkende gesetzliche Regelung in Kauf genommen werden muß. (D)

Nachdem der Bundestag bereits die Initiative ergriffen hat und befürchtet wird, daß bei einer Ablehnung der Regierungsvorlage die Länderwünsche für die endgültige Gestaltung dieser Materie bei der Beratung im Bundestag nicht ausreichend berücksichtigt werden, hielt es der Finanzausschuß nicht für opportun, der Vorwegnahme dieser Regelung der eigentlich ins Steueränderungsgesetz 1964 gehörenden Materie zu widersprechen und — wie es der Initiativgesetzentwurf der Bundestagsfraktion der SPD vorsieht — zunächst nur die Geltungsdauer der derzeitigen Regelung des § 54 des Einkommensteuergesetzes zu verlängern.

Der **Finanzausschuß** hat sich deshalb auf den Ihnen vorliegenden **Änderungsvorschlag** zu § 7 Abs. 4 der Vorlage beschränkt. Er hält die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Abschreibungssätze im Hinblick auf die tatsächliche Lebensdauer der Gebäude für viel zu hoch. Der Vorschlag der Bundesregierung führt nach Ansicht des Finanzausschusses zu einem ungerechtfertigten und unzumutbaren Steuerausfall für die Länder. Mit großer Mehrheit hat deshalb der Finanzausschuß empfoh-

(A) Ien, die Abschreibungssätze auf 1,5 bzw. 2 v. H. herabzusetzen. Die übrigen Vorschriften der Regierungsvorlage sind dieser Änderung dann anzupassen.

Im übrigen erhebt der Finanzausschuß gegen den Entwurf keine Einwendungen. Insbesondere billigt er uneingeschränkt die **Ablehnung einer degressiven Abschreibung** und die hierzu von der Bundesregierung gegebene ausführliche Begründung. Auch gegen die vorgeschlagene Neufassung des § 7 b erhebt er keine Bedenken.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat zum neuen § 7 b eine Erhöhung der zu begünstigenden **Höchstbeträge der Herstellungskosten** von 250 000 auf 500 000 DM und von 500 000 DM auf 1 000 000 DM vorgeschlagen. Diesem Vorschlag hat der Finanzausschuß mit der Begründung widersprochen, daß eine solche Ausweitung des Abschreibungsvolumens mit der Zweckbestimmung des Regierungsentwurfs nicht zu vereinbaren sei.

Die vom Finanzausschuß bejahte Begrenzung der Begünstigung auf Höchstbeträge berücksichtigt die Baumarktlage. Sie soll eine unangemessene Inanspruchnahme der Begünstigung durch sogenannte „Baulöwen“ ausschließen und der Begünstigung zugleich den Charakter einer Maßnahme zur Förderung der Eigentumsbildung in privater Hand geben.

Die Finanzierung von Großbauvorhaben über den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Rahmen hinaus kann der Finanzausschuß im Gegensatz zum Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen nicht als eine Maßnahme echter Mittelstandsförderung ansehen.

(B) Als Berichterstatter des federführenden Finanzausschusses empfehle ich deshalb, dem Änderungsvorschlag des Finanzausschusses zu folgen und die Empfehlung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu § 7 b Abs. 6 abzulehnen.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die sich aus der Drucksache 61/1/64 ergebenden Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Das Land Bayern schlägt dem Bundesrat vor, zu dem Gesetzentwurf die aus Drucksache 61/2/64 ersichtliche Stellung zu nehmen.

Der Antrag des Landes Bayern geht weiter. Ich lasse deshalb zuerst über den weitergehenden Antrag des Landes Bayern abstimmen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse jetzt über die Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 61/1/64 abstimmen, und zwar getrennt, da der federführende Finanzausschuß der Empfehlung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen widerspricht.

Ziff. 11 — Abgelehnt.

Ziff. 21 — Ebenfalls abgelehnt.

(C)

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist im übrigen **der Auffassung, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1964 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1964) (Drucksache 59/64).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Leuze (Baden-Württemberg). Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das **ERP-Sondervermögen**, mit dem sich das zur Behandlung stehende Gesetz befaßt, war ursprünglich ausschließlich dazu bestimmt, den Wiederaufbau und den Ausbau der Wirtschaft der Bundesrepublik und Berlins zu fördern. Die wirtschaftsfördernden Maßnahmen des Vermögens richten sich seit längerer Zeit mehr und mehr auf Hauptgruppen mit bestimmten Schwerpunkten. Außerdem ist die Gewährung von Finanzierungshilfen für die Entwicklungsländer dazugekommen. Der Vermögensbestand soll für die genannten Zwecke erhalten bleiben.

(D) Nach der Zusammenstellung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen auf Seite 57 des Planentwurfs betrug das Reinvermögen am 31. 12. 1962 rund 7,9 Milliarden DM, bestehend überwiegend in Kreditforderungen und in sonstigen Forderungen, in Beteiligungen sowie in Wertpapieren. Die Tilgungen und ein Teil der Zinseinnahmen werden ebenfalls für die Förderungsmaßnahmen eingesetzt.

Einschließlich der Programme für das Rechnungsjahr 1963 war es daher möglich, für die **Finanzierungshilfen** an die Binnenwirtschaft seit 1948 insgesamt 17,7 Milliarden DM bereitzustellen. Hiervon entfielen 12,3 Milliarden DM auf Westdeutschland und 5,4 Milliarden DM = rund 30 % auf Berlin.

Der Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1964 enthält gegenüber dem Gesetz für das Vorjahr die zusätzlichen Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 7. Diese sind erforderlich, weil der Bundesschatzminister ermächtigt werden soll, im Rahmen des außerordentlichen Planes Kreditmittel bis zur Höhe von 100 Millionen DM zu beschaffen und außerdem wegen Erschöpfung des bisherigen Volumens von 400 Millionen DM bis zu 200 Millionen DM weitere Sicherheitsleistungen, Gewährleistungen und Bürgschaften zu übernehmen. Weiterhin ist vorgesehen, daß, soweit das ERP-Sondervermögen von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen ist. Dies ist eine analoge Vorschrift zum Bundeshaushaltsgesetz. Überdies stellt § 7 bezüglich der §§ 2

(A) bis 6 den Anschluß an das folgende Rechnungsjahr sicher, da das Gesetz jeweils erst etwa in der Mitte des betreffenden Rechnungsjahres in Kraft tritt.

Die Einnahmen und Ausgaben des **Wirtschaftsplans 1964** sind mit je 1524 Millionen DM veranschlagt. Enthalten sind in Einnahme und Ausgabe je 400 Millionen DM zweckgebundene Mittel des Vorjahres, die im Jahre 1964 revolvingend eingesetzt werden. Nach deren Abzug verbleiben 1124 Millionen DM, so daß die Ansätze des Vorjahres von 979 Millionen DM — nach Absetzung der revolvingierenden Mittel von 300 Millionen DM — um 145 Millionen DM überschritten werden.

Nach dem ordentlichen Plan sollen im Jahre 1964 für **wirtschaftsfördernde Maßnahmen** 1050 Millionen DM bereitgestellt werden. Hiervon entfallen auf Westdeutschland 378 Millionen DM, Berlin 472 Millionen DM und die Entwicklungshilfe 200 Millionen DM. Für Berlin sind gegenüber dem Vorjahr zusätzlich etwa 70 Millionen DM vorgesehen. Der außerordentliche Plan sieht in Ausgabe Planansätze in Höhe von 60 Millionen DM für die Bundesbahn, von 10 Millionen DM für die Bundespost und von 30 Millionen DM für die gewerbliche Wirtschaft vor.

Das Programm für Westdeutschland mit 378 Millionen DM betrifft den Mittelstand mit 187 Millionen DM, Struktur- und Anpassungsmaßnahmen mit 188 Millionen DM und sonstige Maßnahmen mit 3 Millionen DM. Schwerpunkte des **Mittelstandsprogramms** 1964 sind — wie im letzten Jahr — die Finanzierung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in den Zonenrand- und Bundesausbaugebieten und in zentralen Orten, die Kredithilfen zur Gründung selbständiger Existenzen und zur Errichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen und neu geordneten Stadtteilen sowie die Finanzierung von Investitionen mittelständischer Betriebe in kleinstädtischen und schwachstrukturierten Gebieten. Für diese Zwecke ist insgesamt ein Betrag von 137 Millionen DM gegenüber 138 Millionen DM im Vorjahr vorgesehen.

Der Mittelstandsförderung dienen außerdem das Kreditprogramm für die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten in Höhe von 36 Millionen DM und die Maßnahmen zur Förderung der Produktivität, für die 10 Millionen DM Zuschüsse eingeplant sind.

Bei den **Struktur- und Anpassungsmaßnahmen** konzentriert sich die Förderung auf die Finanzierung von Umstellungs- und Anpassungsinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft, die Kredithilfen an die Schiffswerften und die Finanzierung von Investitionen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft. Für Umstellungshilfen ist der Betrag von 25 Millionen DM gegenüber 20 Millionen DM im Vorjahr eingeplant.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Schiffswerften ist neben einer Bindungsermächtigung von 70 Millionen DM der Planbetrag von 50 Millionen DM vorgesehen. Im Jahre 1964 soll ein 3. Werftprogramm eingeleitet werden.

Für Abwasserbeseitigung sind 65 Millionen DM (C) gegenüber 75 Millionen DM im Vorjahr vorgesehen; es soll also leider eine Kürzung um 10 Millionen DM erfolgen. Zur Ergänzung dieser Mittel beabsichtigt der Bund, ein Bürgschaftsprogramm mit einem Volumen von 200 Millionen DM durchzuführen, an dem sich auch die Länder mit der gleichen Summe beteiligen sollen. Da die ERP-Kreditmittel sowohl von Gemeinden und Abwasserverbänden als auch von gewerblichen Unternehmen in Anspruch genommen werden können, ist zu erwarten, daß die letzteren infolge der Kürzung des Planansatzes künftig nicht mehr ausreichend berücksichtigt und auf Bürgschaften verwiesen werden. Die Bereitschaft der Wirtschaft, Abwasseranlagen zu errichten, dürfte unter diesen Umständen geringer werden, da viele Unternehmen auf zinsgünstige Kredite angewiesen sind. Trotzdem wird empfohlen, vorerst von weiteren Schritten in dieser Frage abzusehen.

Zur Finanzierung von Anlagen zur Reinhaltung der Luft sind wie im Vorjahr nur 5 Millionen DM vorgesehen.

Für die Atomwirtschaft ist der Betrag von 20 Millionen DM eingeplant. Es handelt sich um die letzte Rate des ERP-Darlehens von 50 Millionen DM für den Bau des Kernkraftwerks Grundremmingen (Bayern).

Das ERP-Wirtschaftsplangesetz 1964 ist im Wirtschaftsausschuß, im Agrarausschuß und im Ausschuß für Verkehr und Post beraten worden. Die Ausschüsse beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Darüber hinaus hat der Wirtschaftsausschuß beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen: (D)

Die Bundesregierung wird gebeten, im ERP-Wirtschaftsplan 1964

1. bei Kap. 2 Ausgabetitel 3 eine Bindungsermächtigung bis zur Höhe von 100 Millionen DM auszubringen und in den Erläuterungen hierzu auszuführen, daß diese Bindungsermächtigung in Höhe von je 50 Millionen DM für die Errichtung der beiden im deutschen Atomprogramm vorgesehenen Kernkraftwerke in Obrigheim/Neckar und Lingen/Ems bestimmt ist. Die Bindungsermächtigung ist deswegen schon im Wirtschaftsplan 1964 notwendig, weil im Sommer 1964 die vertraglichen Finanzierungszusagen zu machen sein werden;
2. bei Kap. 2 Ausgabetitel 8 Buchstabe e) den Ansatz von 25 Millionen DM wesentlich zu erhöhen und in den Erläuterungen hierzu den Verwendungszweck dahingehend zu erweitern, daß als Maßnahmen zur Anpassung an Strukturveränderungen, die sich aus Gründen des internationalen Wettbewerbs ergeben, auch solche anzusehen sind, die der Förderung der Betriebsrationalisierung dienen. Hierzu gibt vor allem die derzeitige Lage der Werftindustrie und einzelner Sparten der Textilindustrie Anlaß.

(A) Zu diesen beiden Empfehlungen möchte ich folgendes bemerken.

Zu 1: Das Atomprogramm der Bundesrepublik sieht für die Jahre 1963 bis 1967 als Nahziel der Reaktor-Entwicklung die Erstellung von mindestens zwei **Demonstrations-Kernkraftwerken** vor. In beiden Fällen handelt es sich um Kernkraftwerke mit einer elektrischen Leistung von je rund 240 Megawatt, von denen das eine bei Lingen/Ems in Niedersachsen und das andere in Obrigheim/Neckar in Baden-Württemberg errichtet werden soll. Die Grundstücke für beide Projekte sind bereits vorhanden. Die Finanzierung des Kernkraftwerks in Obrigheim ist wie folgt vorgesehen:

Eigenmittel	100 Millionen DM
Zuschuß des Bundes bis zu	40 Millionen DM
ERP-Kredite	50 Millionen DM
Schuldscheindarlehen	165 Millionen DM
Gesamtaufwand	355 Millionen DM.

Das Kernkraftwerk in Lingen/Ems soll in entsprechender Weise finanziert werden. Voraussetzung für die Verwirklichung der Projekte seitens der Gesellschafter ist die Einhaltung der Finanzierungspläne. Da die Bauaufträge noch in diesem Jahr erteilt werden sollen, ist es erforderlich, die Voraussetzungen für die Zusage der ERP-Kredite in Höhe von je 50 Millionen DM, das sind für beide Kernkraftwerke insgesamt 100 Millionen DM, bereits im ERP-Wirtschaftsplan 1964 zu schaffen. Die Kreditmittel werden voraussichtlich in den Jahren 1965 bis 1968 benötigt. Auch die Deutsche Atomkommission hat empfohlen, für die beiden Demonstrations-Kernkraftwerke ERP-Mittel in Höhe von je 50 Millionen DM bereitzustellen.

(B) Zu 2: Zu den Schwerpunktmaßnahmen des ERP-Sondervermögens zählt das Kreditprogramm für die Umstellung und Anpassung der gewerblichen Wirtschaft, wofür nur 25 Millionen DM — im Vorjahr 20 Millionen DM — vorgesehen sind. Die Bundesregierung ist infolgedessen genötigt, die Richtlinien für die Vergabe der Mittel für Umstellungshilfe nach wie vor stark einzuengen. Abgesehen von der gerechtfertigten Begrenzung der Fördermaßnahmen vorwiegend auf kleine und mittlere Unternehmen bestimmen die Richtlinien, daß die Kredite zur Anpassung und Umstellung des Produktionsprogramms nur solchen Betrieben gewährt werden dürfen, die einem Produktionszweig angehören, der sich infolge des internationalen Wettbewerbs in wesentlichen Strukturänderungen befindet, und daß als Anpassungs- oder Umstellungsmaßnahmen ausschließlich solche Maßnahmen anzusehen sind, die zu einer wesentlichen Änderung des Produktionsprogrammes führen.

Diese bewußte Einengung des Verwendungszwecks der Mittel wird den Notwendigkeiten zur Anpassung, denen sich die gewerbliche Wirtschaft infolge der eingetretenen bzw. eintretenden Strukturänderungen ausgesetzt sieht, nicht gerecht. Dies gilt im besonderen Maße für die **Werftindustrie** und einzelne Sparten der **Textilindustrie**. Neben dem internationalen Wettbewerb, der als Folge des Näherrückens der Länder Europas und der atlantischen

Gemeinschaft durch die wirtschaftliche Integration immer stärker wird, und neben der Umschichtung der Verbrauchergewohnheiten im textilen Sektor ist es der rasche technische Fortschritt, der zu Strukturwandlungen führt, unter die auch die immer häufiger auftretenden Veränderungen der Fertigungsweise zu rechnen sind. Konnte man z. B. in der Vergangenheit bei den meisten Branchen der Textilindustrie von arbeits- bzw. lohnintensiver Produktion reden, so zeichnet sich in den letzten Jahren immer mehr der Übergang zu einer ausgesprochen anlage- und damit kapitalintensiven Fertigung, vor allem in den verschiedenen Sparten der Baumwollindustrie und teilweise auch der Wollindustrie ab. Vorbedingung für diesen Übergang sind Investitionen außergewöhnlichen Umfangs zur Rationalisierung der Betriebe, die übrigens auch von dem erschöpften Arbeitsmarkt erzwungen werden.

Die betroffenen Industriezweige verkennen die dringende Notwendigkeit für die Wiederherstellung bzw. Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit nicht und haben zur Finanzierung der Rationalisierungsinvestitionen alle Anstrengungen gemacht. Diese reichen aber in Anbetracht der zurückgegangenen Ertragskraft bei den mittelständischen Betrieben der Textilindustrie nicht aus, um den Anschluß an den internationalen Standard zu gewinnen. Die erforderlichen Mittel zu einer Verstärkung der Rationalisierung können wegen der unzureichenden Betriebsrendite auch nicht durch Aufnahme langfristiger Kredite bei den Banken im Hinblick auf deren Zins- und Tilgungskonditionen beschafft werden. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Werftindustrie, von den wenigen großen Unternehmen abgesehen.

Diese Gründe zwingen dazu, die mittelständischen Betriebe der genannten Industrien aus dem Anpassungsprogramm des ERP-Wirtschaftsplanes zu fördern, auch wenn im Einzelfalle mit den durchzuführenden Anpassungsmaßnahmen nicht sofort eine wesentliche Änderung des Produktionsprogramms herbeigeführt wird. Voraussetzung sollte vielmehr nur sein, daß die Betriebe einem Produktionszweig angehören, der infolge des internationalen Wettbewerbs oder des schnellen technischen Fortschritts wesentlichen Strukturänderungen unterliegt, und daß zusätzliche Betriebsrationalisierungen zu einer Beschleunigung des Anpassungsvorganges führen.

Was die vorgesehene Erhöhung des Ansatzes von 20 Millionen DM auf 25 Millionen DM anbetrifft, so erscheint dem Wirtschaftsausschuß diese Aufstockung der Mittel für die Erfüllung der Aufgabe zu gering. Er schlägt daher vor, die Bundesregierung zu bitten, in jedem Falle den Ansatz des Ausgabebetitels 8 e) bei Kap. 2 wesentlich zu erhöhen, wobei als Deckungsmöglichkeiten auf die Ausgabebetitel 30 bei Kap. 2 des ordentlichen Planes bzw. Titel 1 bei Kap. A 2 des außerordentlichen Planes verwiesen wird, bei denen größere Teilbeträge — wie sich aus den Erläuterungen ergibt — noch zur freien Verfügung stehen.

Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses läßt sich von dem Grundgedanken leiten, daß die Mit-

(A) tel für die **Förderungsmaßnahmen des ERP-Sondervermögens auf Schwerpunkte** anzusetzen sind und daß die vorgeschlagene Erweiterung des Verwendungszwecks der Mittel für die Umstellungs- bzw. Anpassungshilfen unter Einbeziehung der Vorhaben für die Beschleunigung der Betriebsrationalisierung in den mittelständischen Betrieben der Werftindustrie und einzelnen Sparten der Textilindustrie einen solchen Schwerpunkt darstellt. Dabei war sich der Wirtschaftsausschuß darüber klar, daß künftig auch andere Schwerpunkte zu bilden sein werden, die sich aus der zunehmenden regionalen Differenzierung der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben. Es wird Sache der Länder sein, hierauf besonders hinzuweisen und Anregungen zur Verbesserung der Fördermaßnahmen an die Bundesregierung über den Bundesrat heranzutragen.

Abschließend darf ich dem Bundesrat vorschlagen, den Beschluß des federführenden Wirtschaftsausschusses mit den beiden Empfehlungen bezüglich der Bindungsermächtigung von 100 Millionen DM für die Teilfinanzierung der Errichtung der beiden vorgesehenen Kernkraftwerke Lingen/Ems und Obrigheim/Neckar sowie bezüglich der Erhöhung der Mittel für die Förderungsmaßnahmen zur Anpassung an Strukturveränderungen einschließlich der vorgetragenen Erweiterung des Verwendungszweckes zu übernehmen und im übrigen zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

(B) **Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird dazu nicht gewünscht.

Zur Abstimmung stehen die Empfehlungen auf Drucksache 59/1/64. Bestehen gegen die in Abschnitt I enthaltene Empfehlung des Wirtschaftsausschusses Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat die **Empfehlung** zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 1964 **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 69/64).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf **für zustimmungsbedürftig zu erklären**. Vom Wirtschaftsausschuß werden gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Zur Abstimmung steht die Empfehlung auf Drucksache 69/1/64. Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Agrarausschusses abstimmen und bitte um das Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie aus der Drucksache 69/1/64 unter I ersichtlich, **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

(C)

Vorschläge der Kommission der EWG für

- **eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher und lebensmittelrechtlicher Fragen beim Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen**
- **eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch** (Drucksache 12/64).

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 12/1/64 vor. Ein Ergänzungsantrag des Landes Hessen ist in der Drucksache 12/2/64 enthalten. — Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung unter I auf Drucksache 12/1/64 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann stimmen wir ab über die Empfehlungen unter II A Ziffern 3 bis 15. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit. Ich lasse dann abstimmen über die Empfehlungen in II B Ziffern 2 bis 12. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Dann muß noch über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 12/2/64 abgestimmt werden. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

(D)

Danach hat der Bundesrat zu den Richtlinienvorschlägen die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Drucksache 74/64).

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 74/1/64 vor.

Wir stimmen getrennt über A und B ab. Abstimmung zu A: Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit. Abstimmung zu B: Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie zustimmen wollen. — Ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** zu dem Richtlinienvorschlag **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates betreffend Abänderung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 23 (Drucksache 51/64).

- (A) Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage **Kenntnis zu nehmen**. — Es ist so beschlossen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb des erzeugenden Mitgliedstaates in den Verkehr gebracht wird (Drucksache 52/64).

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 52/1/64 vor.

Ich schlage vor, über die Empfehlungen insgesamt abzustimmen. — Kein Widerspruch! Ich komme zur Abstimmung. Wer zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat von dem Verordnungsentwurf **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **EntschlieÙung angenommen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

- (B) **Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates, in der gemeinsame Grundsätze und ein gemeinschaftliches Verfahren für den handelspolitischen Schutz der EWG gegenüber anomalen Praktiken von Drittländern festgelegt werden (Drucksache 538/63).**

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Wirtschaftsausschusses und des Agrarausschusses liegen in Drucksache 538/1/63 vor.

Abstimmung über I. Wer zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Abstimmung über II erübrigt sich.

Danach hat der Bundesrat von dem Verordnungsentwurf **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **EntschlieÙung angenommen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Verordnung über den Verkehr mit Känguruhfleisch (Känguruhfleisch-Verordnung) (Drucksache 15/64).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 15/1/64 vor, über die abgestimmt werden muß. Ich darf um das Zeichen bitten, wenn Sie der Empfehlung im ganzen zustimmen möchten. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

(C)

Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung (Drucksache 34/64).

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs (Drucksache 71/64).

Berichterstatler ist Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen). Ich darf Sie bitten, das Wort zu nehmen.

Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fünfte Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs, die von der Bundesregierung dem Bundesrat zur Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG übermittelt worden ist, soll an die Stelle der zur Zeit geltenden Dritten und Vierten Höchstzahlenverordnung treten.

Die Ermächtigung für den Erlass der Verordnung findet sich in § 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes. Nach dieser Bestimmung ist der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge für den Güterfernverkehr und die Höchstzahlen der Fahrzeuge für den Möbelfernverkehr unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssicherheit auf den Straßen festzusetzen und sie auf die Länder aufzuteilen. (D)

Die Ermächtigung des § 9 Abs. 1 GüKG enthält für den Bundesminister für Verkehr zugleich die Verpflichtung, von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die Höchstzahlen für den Güterfernverkehr noch dem **Verkehrsbedürfnis** und der **Verkehrssicherheit** auf den Straßen entsprechen. In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung und des Auftrages des Bundestages an die Bundesregierung vom 29. Juni 1961, „in Fortentwicklung ihres verkehrspolitischen Programms dafür Sorge zu tragen, daß die Frage geprüft wird, ob eine Aufstockung der Kontingente im Güterkraftverkehr notwendig ist, um den erhöhten Verkehrsbedürfnissen im Straßenverkehr Rechnung zu tragen“, beauftragte die Bundesregierung die **Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** mit der Erstellung eines **Gutachtens**. In dem Ende 1962 vorgelegten Untersuchungsbericht kam die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu dem Ergebnis, daß die Kontingente im Güterfernverkehr um insgesamt etwa 8% erhöht werden sollten, und zwar das Kontingent für den allgemeinen Güterfernverkehr um 9,5% und das Kontingent für den Bezirksgüterfernverkehr um 7%.

- (A) Bei der Vorlage des Verordnungsentwurfs an den Bundesrat geht die Bundesregierung davon aus, daß die in der Untersuchung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr aufgeführten Merkmale und Indizien in ihrer Gesamtheit zwar für eine Kontingenterhöhung sprechen, daß eine exakte zahlenmäßige Bewertung der ermittelten volks- und verkehrswirtschaftlichen Daten aber nicht möglich ist. Die entscheidenden Gründe für eine Kontingenterhöhung und für ihr Ausmaß müßten sich vielmehr aus verkehrspolitischen Überlegungen ergeben. Von besonderem Einfluß auf die Entscheidung ist dabei nach Auffassung der Bundesregierung die Entwicklung des Zugangs zum Markt im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Hier zeichne sich ab, daß die bilateralen Kontingente erheblich angehoben und außerdem Gemeinschaftsgenehmigungen eingeführt werden. Um eine Verlagerung von binnenländischen Wirtschafts- und Verkehrsströmen ins Ausland zu vermeiden, sei eine Vermehrung des Angebots an Transportraum im Binnenverkehr erforderlich, da nur hierdurch einer solchen Entwicklung wirksam begegnet werden könne. Für die Entscheidung über das Ausmaß der Kontingenterhöhung sieht es die Bundesregierung als ausschlaggebend an, die Erfordernisse der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Güterkraftverkehrs im internationalen Bereich mit den Interessen des Binnenverkehrs, insbesondere der Deutschen Bundesbahn, sowie mit den Belangen der Verkehrssicherheit abzuwägen. Sie gelangt hierbei zu dem Ergebnis, daß eine Erhöhung der Kontingente der Kraftfahrzeuge im Güterfernverkehr um etwa 8 % unter diesen Gesichtspunkten angemessen erscheint.

Die Erhöhung der Kontingente um 8 % bedeutet ein Mehr von 1283 Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr und ein Mehr von 479 Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr, zusammen also 1762 Genehmigungen. Das Kontingent an Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr wird damit insgesamt 17 330 Genehmigungen gegenüber bisher 16 047 Genehmigungen und das Kontingent an Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr 6532 Genehmigungen — bisher 5998 Genehmigungen — betragen. Hinzu kommen noch insgesamt 553 Genehmigungen für Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs, wodurch sich das Kontingent von bisher 3380 Genehmigungen auf 4227 Genehmigungen erhöhen wird.

Zusätzlich bringt die neue Höchstzahlenverordnung erstmals ein Kontingent von 1000 Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr. Diese verkehrsmäßig beschränkten Genehmigungen sollen den deutschen Unternehmen einen Anreiz geben, sich mehr als bisher im grenzüberschreitenden Verkehr zu betätigen und dadurch den erheblich zurückgegangenen deutschen Anteil am grenzüberschreitenden Verkehr wieder zu steigern. Um die Wirtschaftlichkeit dieser Genehmigungen zu erhöhen, soll deren Inhabern gestattet werden, in Verbindung mit jeder Auslandsfahrt, und zwar entweder auf der Hin- oder der Rückfahrt, eine Beförderung im Binnenverkehr durchzuführen.

(C) Die Verteilung der Genehmigungen auf die einzelnen Länder soll entsprechend einem hierzu erstatteten Untersuchungsbericht der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vorgenommen werden, der auf der Grundlage der bereits bisher für die Verteilung der Kontingente maßgebenden Merkmale die wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Ländern seit der letzten Höchstzahlenfestsetzung berücksichtigt.

Der Ausschuß für Verkehr und Post des Bundesrates hat die Vorlage am 19. Februar 1964 beraten. Die Erörterung ergab, daß die besondere verkehrspolitische Problematik der Vorlage in der Tatsache liegt, daß mit der Erhöhung der Kontingenzahlen einige weitere verkehrspolitische Bestrebungen zeitlich zusammenfallen, deren Verwirklichung ihrerseits zu einer Erhöhung der Laderaumkapazität beitragen würde. Dabei handelt es sich im wesentlichen um folgende Punkte:

1. Herabsetzung der Beförderungsteuer im Werkfernverkehr,
2. Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr im EWG-Bereich,
3. Anmietung von Fahrzeugen im Werkverkehr,
4. Einführung des Kabotagerechts,
5. Änderung der Maße und Gewichte von Nutzfahrzeugen.

Der Ausschuß hat sich mit den möglichen Konsequenzen, die sich aus der Verwirklichung der Vorlage der Bundesregierung auch unter Berücksichtigung der vorerwähnten Bestrebungen ergeben, eingehend befaßt. Dabei hat er insbesondere die Situation der Deutschen Bundesbahn in den Kreis seiner Betrachtungen einbezogen und ist hierbei zu der Auffassung gelangt, daß die Auswirkungen zu einer Verschärfung der Wettbewerbsverhältnisse führen werden. Gleichwohl hat sich der Ausschuß dazu entschlossen, dem Plenum des Bundesrates die Zustimmung zu der Vorlage der Bundesregierung zu empfehlen. Hierfür war insbesondere die Notwendigkeit maßgebend, den deutschen binnenländischen Verkehr bereits jetzt auf die mit Sicherheit zu erwartende Veränderung der Wettbewerbsverhältnisse im EWG-Raum vorzubereiten. Der Ausschuß war der Überzeugung, daß die Antwort auf diese Entwicklung gegenüber dem Ausland nicht in einem Zurückweichen bestehen dürfe, sondern daß den Verkehrsträgern die Möglichkeit gegeben werden müsse, diesem Wettbewerb aktiv zu begegnen.

(D) Im übrigen war der Ausschuß der Auffassung, daß noch Möglichkeiten bestehen, den Interessen der Deutschen Bundesbahn durch eine Intensivierung des Huckepackverkehrs Rechnung zu tragen. Er hat deshalb die Bundesregierung in einer Entschließung gebeten, die Frage der rechtlichen Institutionalisierung des Huckepackverkehrs, d. h. die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in das Güterkraftverkehrsgesetz zu prüfen. Der Ausschuß verspricht sich hiervon neben der Verbesserung der Wettbewerbslage der Bundesbahn vor allem auch eine Entlastung der Straße.

- (A) Ich darf damit meine Berichterstattung schließen und gleichzeitig vorschlagen, entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen und die vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagene EntschlieÙung zu fassen.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Das Wort hat Herr Bürgermeister Dehnkamp (Bremen).

Dehnkamp (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen des Senats der Freien Hansestadt Bremen habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen befürwortet eine maßvolle Erhöhung der Genehmigungen zum Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Er hätte es jedoch vorgezogen, wenn die vorliegende Verordnung dem Bundesrat erst vorgelegt worden wäre, nachdem die dem Vernehmen nach in Kürze zu erwartende Entscheidung des Ministerrates der EWG über die Maße und Gewichte der Lastkraftwagen getroffen ist.

Der Bremer Senat ist der Auffassung, daß die zusätzliche Einführung von 1000 Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der vorliegenden Verordnung in diesem Umfang nicht notwendig ist und über das tatsächlich vorhandene Bedürfnis hinausgeht.

- (B) Der Bremer Senat ist ferner der Meinung, daß der Verkehr nach und von **deutschen Seehafenplätzen** mit Gütern, die nach außerdeutschen Ländern bestimmt sind bzw. von außerdeutschen Ländern über See eingeführt worden sind, grundsätzlich dem grenzüberschreitenden Verkehr gleichgestellt werden muß, um Wettbewerbsverschiebungen zuungunsten der deutschen Seehäfen zu vermeiden. Er behält sich deshalb vor, auf dieses Anliegen in anderem Zusammenhang zurückzukommen.

Aus den genannten Gründen wird sich Bremen bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Präsident Dr. Diederichs: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wer den Empfehlungen zustimmen möchte, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung Drucksache 71/64 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt** und gleichfalls die sich aus der Drucksache ergebende **EntschlieÙung gefaÙt** hat.

Punkt 23 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen (Drucksache 70/64).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe

zuzustimmen, daß die in der Drucksache 70/1/64 (C) unter I aufgeführten Änderungen berücksichtigt werden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Zustimmung zur Vorlage.

Wir stimmen über die Anträge in Drucksache 70/1/64 unter I ab. Können wir en bloc abstimmen?

(Zustimmung.)

— Das ist der Fall. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1964 (Drucksache 73/64).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Werden Einwendungen erhoben?

Pütz (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte die bekannte Erklärung für Nordrhein-Westfalen zu Protokoll geben.

Die Verordnung beruht auf dem Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an (**Länderfinanzausgleichsgesetz 1961**). Nordrhein-Westfalen hat seinerzeit im Bundesrat gegen dieses Gesetz gestimmt. Nordrhein-Westfalen hat gegen das Finanzausgleichsgesetz verfassungsrechtliche Bedenken und kann daher nicht einer Verordnung zustimmen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen soll. Es wird sich daher der Stimme enthalten. (D)

Präsident Dr. Diederichs: Erhebt sich sonst Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Die Punkte 26 und 27 kann ich wohl zusammen aufrufen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Richtlinien zum Spar-Prämiengesetz (Drucksache 47/64).

Punkt 27 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1962 (ESTER 1963) (Drucksache 53/64) (neu).

Zu Punkt 26 schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Zu Punkt 27 schlagen der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen

(A) dem Bundesrat vor, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Wird diesen Empfehlungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

- a) Sechsenddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Waren der EGKS — 1. Halbjahr 1964) (Drucksache 20/64)
- b) Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Bananen — 1964) (Drucksache 21/64)
- c) Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — I. Teil) (Drucksache 50/64)
- d) Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Stahlzölle) (Drucksache 75/64)
- e) Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Kaffee) (Drucksache 76/64).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen die 36., 43., 48. und 52. Zollverordnung sowie gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen die 53. Zollverordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Bedenken werden nicht erhoben.

(B) Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

- a) Veräußerung der ehem. Wehrmachtkommandantur in Kassel, Obere Königstraße 37, an die Eheleute Münstermann in Kassel und an den Kaufmann Friedrich Vordemfelde in Aschaffenburg (Drucksache 37/64)
- b) Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Flugplatzes Linter-Eschhofen Krs. Limburg/Lahn an das Land Hessen (Drucksache 46/64)
- c) Veräußerung eines Teils der ehem. Hacktäufer-Kaserne in Köln-Mülheim an die Stadt Köln (Drucksache 62/64).

Auf Vorschlag des Landes Hessen wird empfohlen, den Punkt 29 a) zurückzustellen. — Dem ist entsprochen worden.

Demgemäß wird über Punkt 29 b) und Punkt 29 c) (C) abgestimmt.

Der Finanzausschuß schlägt vor, den Veräußerungen gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1963 bzw. § 3 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 1964 hinsichtlich der Veräußerungen an das Land Hessen bzw. an die Stadt Köln **zuzustimmen**. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Demgemäß sind die Anträge unter **Punkt 29 b)** und **Punkt 29 c)** **beschlossen**; Punkt 29 a) ist **zurückgestellt**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Bestellung eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 55/64).

Zur Abstimmung steht die Drucksache 55/1/64. Werden Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, Herrn Regierungsdirektor Dr. F a h n i n g (Hamburg) an Stelle von Herrn Ltd. Regierungsdirektor Asschenfeldt (Hamburg) als Vertreter des Bundesrates im handelspolitischen Beirat des Bundestages **zu bestellen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (D) (Drucksache — V — 2/64).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 2/64 — bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**. Ist das die Meinung des Hauses? — Es ist demgemäß **beschlossen**.

Damit sind wir am Schluß der Tagesordnung. Die **nächste Sitzung** ist am 20. März 1964 um 10 Uhr an gleicher Stelle.

Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen eine gesunde Heimkehr.

(Ende der Sitzung: 12.00 Uhr.)